

Entwurf

Stand: 4.8.2014

Satzung zur Sicherung und Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen im Stadtumbaugebiet „Bahnhofsumfeld“

Auf Grund von § 171d Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.6.20123 (BGBl I S. 1548) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am 9.10.2014 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1. Zweck der Satzung.

Diese Satzung dient der Sicherung und sozialverträglichen Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen in ihrem Geltungsbereich.

§ 2. Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3. Rechtsfolgen.

(1) Im Geltungsbereich bedürfen die im § 171d Abs. 1 Satz 1 BauGB genannten Maßnahmen der Genehmigung durch die Stadt. Die Genehmigung darf nur aus den in § 171d Abs. 3 Satz 1 BauGB genannten Gründen versagt werden und ist unter den Voraussetzungen des § 171d Abs. 3 Satz 2 BauGB zu erteilen.

(2) Im übrigen sind im Geltungsbereich die in § 171d Abs. 2 und 4 BauGB genannten Rechtsvorschriften anzuwenden.

§ 4. Genehmigungsgrundlagen.

Grundlage für die Entscheidung über Genehmigungen nach dieser Satzung ist das am 14.2.2013 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene „Teilräumliche Entwicklungskonzept Stadtumbaugebiet ‚Bahnhofsumfeld‘ in Gießen“ (Anlage 2).

§ 5. Inkrafttreten.

Die Satzung tritt nach Maßgabe von § 16z Abs. 2 BauGB in Kraft.

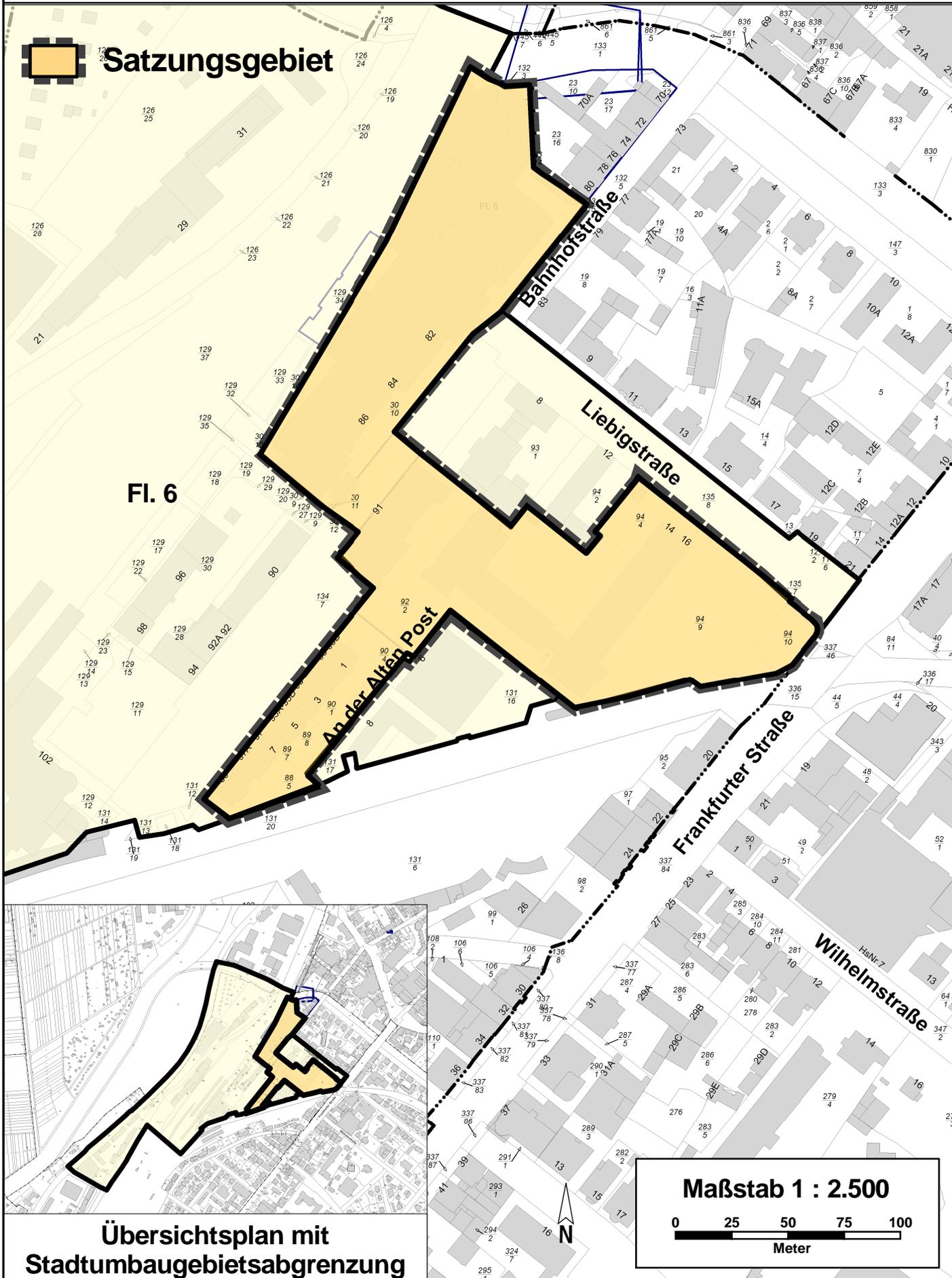
Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weigel-Greilich
Bürgermeisterin

Stadtumbau in Hessen Universitätsstadt Gießen Stadtumbausatzung "Bahnhofsumfeld" nach § 171d Baugesetzbuch



Satzungsgebiet



Übersichtsplan mit
Stadtumbaugebietsabgrenzung

